

VII. Abschnitt.

Gewerbepolizei.

In diesem Abschnitte sollen nur rein gewerbliche, zumeist auf die Errichtung des Gewerbes bezügliche Agenden besprochen werden. Die beim Betriebe vorkommenden Uebertretungen der Gesetze und der Verordnungen sind in dem XIV. u. XV. Abschnitte nachgewiesen.

Die Gewerbepolizei ist mit der Sanitätspolizei, der Marktpolizei, der Strassenpolizei, der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei so vielfach verknüpft, dass eine strenge Trennung unmöglich erscheint.

Die Gewerbepolizei ist durch die Gewerbeordnung vom 20. December 1859, das Handelsgesetz vom 17. December 1862, das Hausirpatent vom 4. September 1852 und durch eine grosse Zahl specieller Verordnungen geregelt.

Bei den Uebertretungen der Gewerbeordnung steht das Strafrecht nicht der Polizeibehörde, sondern den Gewerbe-Behörden (im Gemeindebezirke dem Magistrate, im Landbezirke den Bezirkshauptmannschaften) zu.

Bei solchen strafbaren Handlungen hingegen, welche zwar beim Gewerbsbetriebe vorkommen, oder Gewerbs-Angelegenheiten betreffen, jedoch nach dem Strafgesetze (§§. 321, 326—330, 406, 467, 471, 473, 475, 478, 482) oder nach dem Pressgesetze oder Waffenpatente strafbar sind, hat die Polizeibehörde die Amtshandlung zu pflegen, beziehungsweise der betreffenden Gerichtsbehörde Mittheilung zu machen.

Bei Uebertretungen specieller Gewerbevorschriften (z. B. Fiaker- und Einspänner-Ordnung) ist die Polizeibehörde als Strafbehörde competent.

Bezüglich der eigentlichen rein gewerblichen Angelegenheiten hat die Polizeibehörde folgenden Wirkungskreis:

1. Bei concessionirten Gewerben (§. 16 der Gewerbeordnung) ¹⁾ ertheilt sie Auskünfte über die Bewerber um Conces-

¹⁾ Buchdruckereien, Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, Leih-Bibliotheken und Lesecabinete, Personentransport-Unternehmungen, Platzdiener-(Lohndiener-, Dienstmänner-) Agentien, Schiffer-, Baumeister-, Zimmermeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz-, Rauchfangkehrer-, Canalräumer-Gewerbe, Abdeckereien, Erzeugung von Waffen, Munition, Feuerwerkskörpern, Trödler- und Hufschmiedgewerbe, Verschleiss von Gift und Medicinalkräutern, Ratten- und Mäusevertilger, Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen, Geschäftsvermittlung am Schlachtviehmarkte, Gast- und Schankgewerbe.

sionen an die Gewerbebehörde und äussert sich darüber, ob die Ausübung eines solchen Geschäftes an einem bestimmten Orte zulässig ist.

2. Bezüglich jener Betriebsanlagen, welche im §. 33 der Gewerbe-Ordnung speciell angeführt sind ¹⁾, hat die Polizeibehörde bei den commissionellen Verhandlungen zu interveniren.

3. Bezüglich der Bewerber um Hausirbewilligungen hat die Polizeibehörde Auskünfte zu erstatten.

4. Bezüglich der Marktpolizei hat die Polizeibehörde die Organe der Gemeinde zu unterstützen, und ist, was die Erhaltung der öffentlichen Ordnung auf den Märkten anbelangt, selbst competent.

Die auf Verleihung von Gewerben sich beziehenden Agenden, bei welchen die Polizeibehörde zu interveniren oder ihr Gutachten abzugeben hat, sind zweifacher Gattung.

1. Handelt es sich um ein Gewerbe im Gemeindegebiete Wiens, so werden die Erhebungen über Requisition des Magistrates vom betreffenden Commissariate gepflogen und die Erledigung erfolgt durch die erste Section der Polizeidirection.

2. Bei der Verleihung concessionirter Gewerbe im Polizeirayon, aber ausserhalb des Wiener Gemeindegebietes hingegen wird von den k. k. Bezirkshauptmannschaften mit den betreffenden k. k. Bezirks-Polizeicommissariaten das Einvernehmen gepflogen.

Ueberdies werden auch von auswärtigen k. k. Bezirkshauptmannschaften Nachfragen über nach Wien zuständige Gesuchsteller um Verleihung von Gewerben gemäss §. 7 der Gewerbe-Ordnung, und zwar in der Regel durch den Wiener Magistrat gepflogen.

Die Zahl und Gattung solcher Agenden im Jahre 1877 zeigt der folgende Ausweis:

Gutachten über Gesuche um							Ertheilte	
Verleihung von Privat-Geschäftskanzleien	Verleihung von Dienstvermittlung-Anstalten	Verleihung von Theater-Agencien	Verleihung von Commissions- und Incasso-Geschäften	Verleihung der Befugnis zum Hausiren	Verleihung von Concessionen für Privat-Lehranstalten (meist in weiblichen Handarbeiten)	Verleihung der Rauchfangkehrer-Concession	Lizenzen zum Hadernsameln	Legitimationskarten für Platzföhner, dann Dienstmanns-Institute (Dienstmänner)
84	205	3	75	492	184	2	105	1781

¹⁾ Gesundheits- und feuergefährliche Geschäfte, ferner solche, welche starken Rauch oder Dämpfe entwickeln, überhaupt solche, bei welchen etwaige Einwendungen der Aurrainer zu berücksichtigen sind.

Wenn Erhebungen über Gesuche um freie Gewerbe ¹⁾ etwa nothwendig werden, so geschehen dieselben in der Regel im directen Wege zwischen der das Gewerbe verleihenden Behörde und dem betreffenden Polizei-Bezirkscommissariate.

Nur in Ausnahmefällen geschieht, dass die k. k. Polizeidirection selbst zur Abgabe eines Gutachtens angegangen wird.

Den Umfang des äusseren Dienstes der Polizei-Bezirkscommissariate in rein gewerblicher Beziehung zeigt folgender Ausweis:

Commissariat	Zahl der	
	Anzeigen über vorgekommene Gebrechen	Local-Commissionen
	in gewerblicher Beziehung	
Innere Stadt	3	14
Leopoldstadt	47	28
Landstrasse mit Simmering	26	7
Wieden	2	2
Margarethen	2	10
Mariahilf	48	5
Neubau	—	—
Josefstadt	10	6
Rossau	45	21
Favoriten	3	—
Prater	70	9
Floridsdorf	2	3
Gaudenzdorf	87	22
Sechshaus	81	—
Ottakring	47	—
Währing	—	—
Döbling	196	—
Zusammen	669	127

¹⁾ Gewerbe, bei welchen die Anmeldung allein zum Betriebe desselben hinreicht; solche bestanden am Schlusse des Jahres 1876 im Gemeindegebiete der Stadt Wien 36,463.